

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011

Der Kreistag des Landkreises hat in seiner Sitzung am 15. März 2016 die folgende Satzung beschlossen. Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10, 11, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434)
- § 20 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071, 2072)
- §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186)
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 6. Oktober 2015 wird wie folgt geändert:

A.

Neufassung § 10 Abs. 2

§ 10 Altholz

- (2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen gemäß §§ 22 und 22a zu überlassen.

B

Neufassung § 11a Abs. 2

§ 11a Altmittel

- (2) Sperrige Gegenstände aus Altmittel aus privaten Haushaltungen sind, soweit sie nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung gemäß § 9 eingesammelt werden, dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen gemäß §§ 22 und 22a anzuliefern.

C

Neufassung § 21 Abs. 1 Buchstabe e, I

§ 21 Gebühren für Sonderleistungen

(1) Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- d) Für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung beträgt die Gebühr bei einem
- | | |
|-------------------------------------------------------|---------|
| Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Entleerung | 16,00 € |
| Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung | 39,00 € |
| Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung | 64,00 € |
| Bioabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung | 22,00 € |
- e) Leihgebühr je Behälter auf besondere Anforderung pro angefangenen Kalendermonat 5,00 €.
- l) Die Gebühr für die Aufstellung, die Abholung oder den Tausch von Abfallbehältern beträgt pro Behälter 10,00 €. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist gebührenfrei; dies gilt jeweils für den Restabfall – und den Bioabfallbehälter. Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.

D

Neufassung § 22 Abs. 2 und 5

§ 22 Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg

- (2) Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart besonders gelagert und/oder behandelt werden müssen, werden bis zu 100 v. H. Aufschlag erhoben.
- (5) Sofern die Deponiegebühr nach Abs. 1 nicht bei der Anlieferung gezahlt wird und auch keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) vorliegt, wird diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr hierfür beträgt je Bescheid 10,00 €.

E

Neufassung § 22 a

§ 22a Benutzung Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager Oldenstadt des Landkreises durch Selbstanlieferer

- (1) Der Landkreis betreibt im Stadtteil Oldenstadt, Wendlandstraße 8, 29525 Uelzen, den Betriebshof Oldenstadt mit einem Wertstoffhof für Abfall-Kleinmengen und einem Problemabfallzwischenlager.
Die Benutzung dieser Einrichtungen wird durch eine Benutzungsordnung für den Betriebshof Oldenstadt geregelt.
- (2) Einwohner des Landkreises Uelzen sind berechtigt, eigene Abfälle aus Haushaltungen und Gartenabfälle sowie im Rahmen der Nachbarschaftshilfe übernommene Abfälle aus privaten Haushaltungen mit PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter mit einem Ladevolumen von max. 3 cbm nach Maßgabe der Benutzungsordnung selbst anzuliefern.

fern. Kleingewerbetreibende des Landkreises Uelzen sind berechtigt, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie Gartenabfälle selbst anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen, soweit eine Menge von 3 cbm pro Anlieferung nicht überschritten wird.

- (3) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zum Betriebshof Oldenstadt erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe der Anlage 3 zu dieser Satzung.
- (4) Sofern die Gebühr nach Abs. 3 nicht bei der Anlieferung gezahlt wird und auch keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) vorliegt, wird diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr hierfür beträgt je Bescheid 10,00 €.

F

Neufassung § 26 Abs. 3

§ 26 Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (3) Auf Antrag und bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates kann die Zahlung der Abschläge in einem Betrag mit Fälligkeit zum 01.07. genehmigt werden. In diesem Fall sind Gebührenänderungen nach dem 01.07. ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Heranziehung zu entrichten.

G

In die Anlage 2 zu den Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg gemäß § 22 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen wird folgende lfd. Nr. 7a. neu eingefügt:

lfd. Nr.	Abfallart	Abfallschlüssel		Gebühr je Gewichtstonne in EURO	Gebühr bei Anlieferung bis unter 200 kg in EURO	Gebühr bei Anlieferung je Stück in EURO
7a.	Boden, ölverunreinigt	17 05 03	*	100,00	10,00	

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

H

Neufassung Anlage 3

Anlage 3 zu den Anlieferungsgebühren Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager Oldenstadt gemäß § 22 a zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

1. Folgende Gebühren werden bei Selbstanlieferung zum Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager auf dem Gelände des Betriebshofes Oldenstadt des Landkreises festgesetzt:

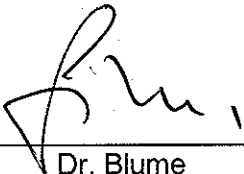
lfd. Nr.	Abfallart	Abfall-schlüssel	Mindestgebühr bei Anlieferung je angefangenen m ³ bzw. ¼ m ³ in EURO	Gebühr bei Anlieferung in EURO
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 02 02	10,00 je 0,25 m ³	
2.	Holz, unbelastet (A1 bis A11)	17 02 01	7,00 je m ³	
3.	Holz, schadstoffbelastet (AIV)	17 02 04	* 19,00 je m ³	
4.	Bodenaushub: Boden und Steine, unbelastet	17 05 04	10,00 je 0,25 m ³	
5.	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baumischabfälle)	17 09 04	19,00 je m ³	
6.	Grünabfälle	20 02 01	4,00 je m ³	
7.	Gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	19,00 je m ³	
8.	Sperrmüll	20 03 07	19,00 je m ³	
9.	Altreifen:	16 01 03		
a)	Pkw- und Motorradreifen ohne Felge			2,00 je Stück
b)	Pkw- und Motorradreifen mit Felge			5,00 je Stück
c)	Lkw-Altreifen bis 1,30 m Durchmesser oder 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)			15,00 je Stück
d)	Altreifen von Ackerschleppern, Erdbearbeitungsgeräten und Lkw mit einem Durchmesser über 1,20 m oder einer Breite über 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)			56,00 je Stück
10.	Sonderabfälle:			
a)	Kfz-Bleiakkumulatoren bis 15 kg Gewicht	16 06 01	*	2,50 je Stück
b)	Kfz-Bleiakkumulatoren größer 15 kg Gewicht	16 06 01	*	5,00 je Stück
c)	Altöl	13 02 05	*	0,50 je Liter
d)	Gebrauchte Ölfilter	15 02 02	*	0,50 je Stück
e)	Altölbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern	15 02 02	*	0,50 je Stück
f)	Altölbehälter mit einem Fassungsvermögen über 5 Litern	15 02 02	*	1,00 je Stück
g)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern	20 03 01		1,00 je Stück
h)	Binderfarben in einem Ge-	20 03 01		

	fäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 15 Litern			2,00 je Stück
i)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 25 Litern	20 03 01		3,00 je Stück

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

2. Die Mindestgebühr wird auch dann berechnet, wenn weniger als die angegebene Menge angeliefert werden. Bei gebührenpflichtigen Mehrmengen von bis zu maximal 3 m³ pro Anlieferung wird je angefangener Mehrmenge immer die Mindestgebühr berechnet.

Uelzen, den 4. Oktober 2016



Dr. Blume
Landrat